

H. Pflieger w Herzbroicher Weg 18 w D - 41352 Korschenbroich

Ministerium für Umwelt und Naturschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Staatssekretär Dr. Alexander Schink
Schwannstrasse 3

40476 Düsseldorf

Datum: 13.09.2005

Betreff: LWG und hohe Grundwasserstände im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Dr. Schink,

für die Bürgerinitiative Grundwasser Aktive Korschenbroich möchte ich an die vor der Landtagswahl geführte Korrespondenz u.a. mit den Herren Lindlar (CDU) und Ellerbrock (FDP) sowie das im Landtag am 28.01.2005 mit den Herren Dr. Klose, Kress und Sahnen (sämtlich CDU) geführte Gespräch zu der im Betreff genannten Problematik anknüpfen. Auch Herr Landrat Patt hat Sie bereits hierzu angesprochen, wie der Presse zu entnehmen war. Ich habe die Hoffnung, dass die nachfolgenden Ausführungen helfen können, die von der CDU zugesagte Änderung des LWG (Fassung vom 20.04.2005) zu einer rechtlich wie auch tatsächlich umsetzbaren Lösung zu führen.

Zwei Aspekte sind voranzustellen. Erstens: Nur die neue Landesregierung i.V.m. dem Landtag kann die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit die zuständigen Fachbehörden zwingend ein bislang fehlendes Grundwassermanagement umsetzen, was nicht nur die Interessen der Umwelt, sondern auch der Bürger berücksichtigt. Zweitens: Nur die Schaffung der rechtlichen Grundlagen durch Anpassung des LWG und anderer Gesetze (etwa der GO sowie des KAG) ermöglicht in den betroffenen Städten und Gemeinden in NRW den rechtlichen Grundstock für eine Hilfe zur Selbsthilfe (ggf. z.B. über lokale Satzungsmodelle zur Einbindung aller Bürger). Finanzielle Fragen stehen auf Landesebene hierfür also nicht im Vordergrund und sollten deshalb eine rechtliche Umsetzung nicht behindern.

Zur **Historie** sei in Erinnerung gerufen, dass von der bisherigen SPD/GRÜNE Landesregierung unter den Ministerpräsidenten Clement und Steinbrück und dem folgend dem Umweltministerium, der Bezirksregierung und dem Erftverband ein Grundwassermanagement mit Begrenzung des Grundwasseranstiegs auf für gesunde Lebens- und Wohnverhältnisse erträgliche Maße rechtlich wie praktisch u.a. verhindert wurde mit Hinweis auf ein angeblich rechtlich nicht verfügbares **Dargebot** an Grundwasser. Damit wurde bewußt jede das Gemeinwesen einbindende Lösung blockiert. Der Mensch/Bürger zählte bislang nichts.

Unterschiedliche Handhabungen zwischen dem Rhein-Erft Kreis, wo eine den Grundwasseranstieg begrenzende massive Wasserhaltung kostenfrei für die Bürger erfolgt, und dem Rhein-Kreis Neuss wurden insbesondere von der Staatskanzlei mit dem Hinweis auf einen „damaligen“ anderen gesellschaftspolitischen Konsens für die Erftscholle abgetan (Abschlussbericht der Grundwasserkommission im Rhein-Kreis Neuss vom 16.02.2005, S.40). Auch wurden als Argument gegen die Zulässigkeit des sog. Satzungsmodells (verpflichtende Bürgerbeteiligung an den Kosten von Pumpmaßnahmen) verfassungsrechtliche Bedenken wegen dafür evt. notwendiger Änderungen der GO und des KAG in NRW behauptet, obwohl z.B. in Rheinland-Pfalz die dortigen Regelungen vom OVG Rheinland-Pfalz ausdrücklich bestätigt wurden (Urteil vom 24.06.2004, AZ: 12 C 10212/02.OVG).

Die Petition 12 B 18564 (mit über 4200 Unterschriften) wurde zwar vom **Petitionsausschuß NRW** abgelehnt. Allerdings wurden klare Empfehlungen für die Notwendigkeit der Anpassung der Gesetze in NRW gegeben.

Herr **Landrat Patt** hat mit Schreiben vom 09.12.2004 an den Landtag (13/4563) um die Prüfung gebeten, die Regulierung von hohen Grundwasserständen als Maßnahme zum **Schutz der Volksgesundheit** sowie zum Schutz vor nassen Grundstücken und Gebäuden in den **Rang des Belanges des Allgemeinwohls** zu heben.

Die **CDU** hat mit dem Entschließungsantrag (13/6948) unter II 4 u.a. beantragt, dass bei der Bewirtschaftung des Grundwassers dem Wohl der Allgemeinheit und den schutzwürdigen Interessen Einzelner Rechnung getragen wird.

Die **Kaarster Bürgerinitiativen** haben mit Schreiben vom 16.09.2004 (13/4320) einen konkreten Formulierungsvorschlag zum LWG gemacht.

Für die **Grundwasser Aktive Korschebroich** habe ich mit Schreiben an den Landtag vom 09.11.2004 (13/4454) u.a. auf die landes- sowie bundesweite Relevanz des Grundwasseranstiegs auch für die Gesundheitsgefährdung hingewiesen (m.w.N.) und ebenfalls Regelungen für ein Grundwassermanagement in NRW eingefordert.

Länderübergreifend hat Herr **Landrat Patt** mit Schreiben an mich vom 22.12.2004 (*Anlage*) die Antwort des **Regierungspräsidiums Darmstadt** zur dortigen Handhabung der Dargebotsproblematik dahingehend mitgeteilt, dass dort **Mindestgrundwasserstände** definiert wurden (die nicht unterschritten werden dürfen). Gerade diesen Aspekt möchte ich als Vorschlag für ein Grundwassermanagement hervorheben. *Mindestgrundwasserstände* können im Rahmen üblicher Schwankungsbreiten des Grundwasserleiters definiert werden. Diese greifen damit nicht mehr in den Wasserhaushalt ein, als dies von Natur aus erfolgt. Andererseits wird damit auch ermöglicht, die Volksgesundheit gefährdende hohe Grundwasserstände abzugreifen und zu verhindern. Mit der Einführung von **Mindestgrundwasserständen** wird die Qualität des Grundwasserleiters nicht verändert. Wo ein Übermaß an Grundwasser vorhanden ist, kann kein Mangel an Dargebot (welches zudem nur über Durchschnittswerte ermittelt wird) sein. Vergebene Wasserrechte sind nicht tangiert, solange der Mindestwert nicht unterschritten wird. Ein Mindestwert von z.B. 5 Meter Flurabstand dürfte den Interessen aller (auch der Wasserwerke und sonstigen Rechteinhabern) entsprechen. Gleichzeitig sollte sichergestellt sein, dass ab einem Flurabstand des Grundwassers von etwa 3 Meter zum Schutz der Volksgesundheit eine Begrenzung des Grundwasseranstiegs rechtlich verbindlich erfolgen kann. Es müsste ein Rechtsrahmen vorgegeben werden für die wasserrechtlichen Genehmigungen (für Pumpmaßnahmen oder ableitende Grabensysteme) im Rahmen des Grundwassermanagements. Ein Finanzierungsvorbehalt kann dabei aufgenommen werden.

Die erteilten Wasserrechte können schon jetzt von den Inhabern unabhängig davon genutzt werden, ob das Grundwasser einen Flurabstand von 0,5 oder aber 5 Metern hat. Dies zeigt, dass die bisherige Argumentation von Rot/Grün, die eine Begrenzung des Grundwasseranstiegs verhindert hat, nicht tragfähig ist.

Auch der bisherige ständige Verweis von Rot/Grün und dem folgend Umweltministerium, Bezirksregierung sowie Erftverband auf das angeblich entgegenstehende begrenzte Dargebot an Grundwasser ist unzulässig. Die Bezirksregierung hat im Jahre 2004 die „**Wasserbilanz 2003**“ veröffentlicht¹, aus welcher sich insbesondere auch für den Wasserwirtschafts-

¹http://www.nps-brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/themen/Umwelt/Gewaesserschutz_und_Trinkwasserversorgung/wasserbilanz2003.php

raum des Rhein-Kreises Neuss sowie von Mönchengladbach ergibt, dass sämtliche Prognosen von 1989 für den Wasserverbrauch weit überhöht waren. Auch die Prognosen für die Jahre 2015 und 2040 zeigen, dass keine Überlastung des Grundwasserkörpers zu erwarten ist. Bei ausreichender Grundwasser-Neubildungsrate ergab sich im Bezugsjahr 2001 eine Differenz zwischen erteilten Wasserrechten und tatsächlichem Verbrauch von 41,87% (= 12,1 Mio m³/a) im Rhein-Kreis Neuss bzw. 40,73% (= 14,5 Mio m³/a) in Mönchengladbach nicht ausgenutzter Wasserrechte². Die nicht verbrauchten Volumina bauen sich derzeit jedes Jahr mehr und mehr auf, so dass insbesondere auch in Korschenbroich die Grundwasserstände ständig steigen und uns Bürger bedrohen.

Wie bisher darauf zu verweisen, dass sich damit nur die ursprünglichen, hohen Grundwasserstände der als Bezugsgröße genannten 50er Jahre wiederherstellen, ist reiner Hohn und berücksichtigt z.B. überhaupt nicht die damals ganz andere Siedlungsdichte. Auch im Rhein-Kreis Neuss hat sich die Kulturlandschaft seitdem umfassend verändert. Dies ist zu berücksichtigen.

Regelungen des **WHG** (Bund) sowie der **europäischen WRRL** stehen dem Vorschlag eines Grundwassermanagements im o.g. Sinne nicht entgegen. Zwar spricht § 33a WHG davon, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet ist. Auf zulässige Ausnahmen nach § 25d WHG wird aber ausdrücklich verwiesen. Auch in der WRRL sind an verschiedenen Stellen Ausnahmen bzgl. der Veränderung des Grundwasserleiters ausdrücklich zugelassen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgt (z.B. Artikel 4 (7) c + d). Das bislang von den verantwortlichen Behörden behauptete Dogma der Dargebotsbegrenzung ist damit tatsächlich keines. Zudem, dies sei hier nochmals erwähnt, soll durch das vorgeschlagene Grundwassermanagement ja nur ein Zuviel an Grundwasser im flurnahen Bereich von 0-3 Metern verhindert werden.

Als vorläufiges Ergebnis darf ich festhalten und vorschlagen:

1. Bei der Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser ist der Schutz des Menschen gleichwertig zu den Belangen der Umwelt zu behandeln. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe zum Wohl der Allgemeinheit und der Volksgesundheit.
2. Hierfür sind in NRW die notwendigen Änderungen an den Landesgesetzen zu veranlassen (z.B. LWG), damit insbesondere ein Grundwassermanagement in ganz NRW möglich ist. Die Bestimmung von Mindestgrundwasserständen ist zu prüfen.

² siehe FN 1 Karte 4

3. Die Umsetzung eines Grundwassermanagements ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der verantwortlichen Behörden. Wegen der Kosten für z.B. Pumpmaßnahmen sind Satzungsmodelle oder ähnliches für eine etwaige allgemeine Bürgerbeteiligung zu prüfen und rechtlich zu ermöglichen (ggf. unter Anpassung der betroffenen Landesgesetze wie GO und KAG).

Ich/wir würden uns freuen, wenn Sie die o.g. Anregungen aufgreifen. An **Gesprächen** zu den benannten Themen würden wir uns zudem gerne beteiligen. Für eine zumindest kurze Eingangsbestätigung danken wir schon jetzt. Dieses Schreiben erhalten die unten im Verteiler genannten Personen per E-Mail. Zudem erlaube ich mir den Hinweis, dass auch eine Information der lokalen Printmedien erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Pflieger

für die Bürgerinitiative Grundwasser Aktive Korschenbroich

Anlage: Schreiben von Landrat Patt vom 22.12.2004

Verteiler:

Landtag: Lienenkämper

Landtag: Ellerbrock

Rhein-Kreis Neuss: Landrat Patt

Stadt Korschenbroich: Bürgermeister Dick

Presse